

Az.: 1 A 733/11
4 K 11/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Rückforderung eines Einstellungszuschusses
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 5. November 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. August 2011 - 4 K 11/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.112,50 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Die Voraussetzungen der vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe aus § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.
- 3 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 4 Der Vortrag des Klägers, das Verwaltungsgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass der Verwendungszweck der Zuwendung, der in der dauerhaften Wiedereingliederung eines arbeitslosen Jugendlichen in das Erwerbsleben durch Bezuschussung eines wenigstens zwei Jahre (Bewilligungs- und Nachbeschäftigungszeitraum) aufrecht erhaltenen Arbeitsverhältnisses bestanden habe, verfehlt worden sei, weil der geförderte Arbeitnehmer selbst gekündigt habe und in tatsächlicher Hinsicht dauerhaft wieder in das Erwerbsleben eingegliedert worden sei, so dass keine Zweckverfehlung vorliege, übersieht, dass der Zweck der Zuwendung die Bezuschussung der Lohnkosten eines

bestimmten Arbeitsverhältnisses war, und dieses zwei Jahre bestehen musste, wobei dies vorliegend unstreitig nicht der Fall war. Die im Zulassungsantrag aufgeworfene Frage, ob der Zuwendungszweck möglicherweise bereits in der tatsächlichen Beschäftigungszeit (1 Jahr und 5,5 Monate) erreicht worden sei, stellt sich vor diesem Hintergrund nicht.

- 5 Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, er habe die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu verantworten, hat der Senat bereits in seinem Beschluss vom 12. September 2011 - 1 A 66/11 - Folgendes ausgeführt:

„Für das Vorliegen der Zweckverfehlung i. S. v. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG (heute: § 1 SächsVwVfZG) wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des Nachbeschäftigungszeitraums kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vertreten hat. Auch eine vom jeweiligen Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende Zweckverfehlung fällt sowohl nach dem Gesetzeswortlaut als auch dem Regelungszweck des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG in den Anwendungsbereich der Norm, die im Interesse einer möglichst zielgerichteten Verwendung öffentlicher Mittel nur darauf abstellt, ob eine Zweckverfehlung nach objektiven Umständen vorliegt (so im Ergebnis auch Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 49 Rn. 99; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl., § 49 Rn. 67 jeweils m. w. N.). Ein fehlendes „Verschulden“ des Zuwendungsempfängers kann allerdings - wie hier - für die Ermessensausübung zu berücksichtigen sein (vgl. bereits BVerwG, Beschl. v. 18. Juli 1990 - 3 B 88.90 -, juris); auch dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt (Urteilsabdruck S. 8 oben). Angesichts der vorliegenden Zweckverfehlung kommt es für das Zulassungsverfahren nicht darauf an, ob ein zusätzlicher Auflagenverstoß i. S. v. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG vorliegt, der den angefochtenen Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids ebenfalls rechtfertigen könnte.“

- 6 Hieran hält der Senat ebenso fest wie an seiner Auffassung, dass den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Widerruf von Zuwendungen wegen Zweckverfehlung eine ermessenslenkende Funktion im Sinne eines intendierten Ermessens zukommt (BVerwG, Urt. v. 16. Juni 1997, BVerwGE 105, 55), und weitergehende Ausführungen zur Ermessensausübung der Beklagten durch das Verwaltungsgericht, entgegen der Ansicht des Klägers, nicht erforderlich waren (vgl. Senatsbeschl. v. 12. September 2011 - 1 A 66/11 -).

- 7 2. Die Berufung ist auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen, denn eine Divergenz des Urteils des Verwaltungsgerichts in Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1997 - 3 C 22.96 - ist bereits nicht dargelegt. Entge-

gen der Ansicht des Klägers wurde der Zuwendungszweck der Förderung in seinem Fall nicht erreicht, da das geförderte Arbeitsverhältnis keine zwei Jahre bestand. Der Kläger hat auch gegen die Auflage 1 zum Zuwendungsbescheid verstoßen, denn diese enthält die Verpflichtung, 12 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (Nachbeschäftigungsfrist) der Beklagten den weiteren Bestand des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen, so dass ein Abweichen des Verwaltungsgericht von dem vorgeannten Urteil des Bundesverwaltungsgericht nicht erkennbar ist.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Bei der Streitwertfestsetzung gem. §§ 47, 52 Abs. 3 GKG orientiert sich der Senat an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 30. August 2011, gegen die Einwände nicht erhoben wurden.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*